

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Herten für den Eigenbetrieb „Zentraler Betriebshof Herten“ (ZBH) vom 22.05.2000 in der Fassung vom 24.06.2015	2 - 3

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Ausgabennummer: **09/2015**
Ausgabebetrag: **30.06.2015**

Redaktion: FB 1.1 - Personal, Organisation
und Ratsangelegenheiten

Jahresabonnement: 22,00 €

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt/Bertlich

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 142
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999
in der aktuell gültigen Fassung

Die „**Änderung der Satzung der Stadt Herten für den Eigenbetrieb "Zentraler Betriebshof Herten" (ZBH) vom 22.05.2000 in der Fassung vom 24.06.2015**“, die der Rat in seiner Sitzung am **23.06.2015** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

„Änderung der Satzung der Stadt Herten für den Eigenbetrieb "Zentraler Betriebshof Herten" (ZBH) vom 22.05.2000 in der Fassung vom 24.06.2015“

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 24.06.2015



Dr. U. Paetzel
Bürgermeister

Zentraler Betriebshof Herten

Änderung der Betriebssatzung der Stadt Herten für den Eigenbetrieb „Zentraler Betriebshof Herten“ (ZBH) vom 22.05.2000 hier in der Fassung vom 24.06.2015

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 folgende Änderung der **Betriebssatzung der Stadt Herten für den Eigenbetrieb „Zentraler Betriebshof Herten“ (ZBH) vom 22.05.2000**, in der letzten Fassung vom 22.02.2013, öffentlich bekannt gemacht am 01.03.2013 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 04/2013 vom 01.03.2013) beschlossen:

Die Betriebssatzung der Stadt Herten für den Eigenbetrieb „Zentraler Betriebshof Herten“ (ZBH) erhält durch den Beschluss folgenden **neuen** Wortlaut:

geänderter **§ 3 Absatz 1:**

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung des „Zentralen Betriebshofes Herten“ besteht aus drei, **ab dem 01.08.2016 aus maximal zwei** Mitgliedern **und mit dem Ausscheiden eines weiteren Betriebsleiters aus einem Mitglied**. Ein Mitglied der Betriebsleitung kann vom Rat zum/zur 1. Betriebsleiter/in bestellt werden.

geänderter **§ 17:**

§ 17

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.